



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Steuern und Stimmrecht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Steuern und Stimmrecht



Am 1. April des nächsten Jahres tritt in Preußen eine Erfindung des königlichen Hoffinanzkünstlers in Kraft, die man Steuerreform benannt hat, was insofern nicht ganz richtig ist, als man mit dem Worte Reform meist den Begriff einer gründlichen Besserung verbindet. Die preußischen Städte rüsten sich bereits, die Segnungen dieser neuen Einrichtung würdig zu empfangen. Sie bereiten zu diesem Zwecke, teils infolge höherer Erleuchtung durch ihren Herrn und Meister, teils auf Antrieb ihrer eignen schöpferischen Phantasie, eine ganze Blütenlese neuer Steuern vor, als da sind Klavier-, Fahrrad-, Pferde- und Wagen-, Dienstboten- und was weiß ich sonst noch für Steuern. Alle diese neuen Besteuerungsgelüste scheinen ihre Quelle in dem Triebe zu haben, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse möglichst stark die Leute heranzuziehen, die das meiste Geld haben. Denn arme Leute pflegen sich von den Dingen, die da neu besteuert werden sollen, nur das unentbehrlichste anzuschaffen. Das Bestreben, den größten Teil der Steuerlasten auf die stärksten Schultern abzuwälzen, ist nun gewiß recht löblich, wenn es auch von dem „ehrlichen Makler,“ der gegenwärtig Preußens Geldgeschäfte besorgt, nicht eben fair play ist, daß er alle Unannehmlichkeiten einer solchen Verteilung der Lasten den Gemeinden zuschiebt. Trotz dieses kleinen Anflugs von Hinterlist, den nun einmal alle Werke dieses bewährten Finanzgenies tragen, könnte man sich mit der Reformbesteuerung vertraut machen, wenn man nur die Gewißheit hätte, daß sie nicht gerade den Lugas trifft, bei dem man im Zweifel ist, wie weit er sich nicht schon in ein unentbehrliches Bedürfnis verwandelt hat, während sie die allerüberflüssigste Verschwendung frei ausgehen läßt.

Da ist ein Beamter mit 5000 Mark Einkommen und fünf unmündigen Kindern. Der hält sich, um seiner Frau die Hausarbeit einigermaßen erträglich

zu machen, ein Dienstmädchen. Wenn nun der Geist, der die steuerplanenden Stadtoberhäupter und Stadtverordneten beherrscht, erst das Szepter der Verwaltung führt, so muß der Beamte dafür 10 bis 20 Mark Steuern zahlen. Nun, es giebt Beamte mit geringerem Einkommen und größerem Kindersegen, also mag er zahlen. Aber da ist andererseits ein Hagestolz, er hat weder Kind noch Regel, dagegen 50000 Mark Einkommen und braucht zu seiner Bedienung täglich ein paar Kellner, ein paar Zimmermädchen, ein paar Hausknechte, ein paar Dienstmänner und sonst noch einige Leute. Der zahlt keinen Pfennig Dienstbotensteuer, weil er es bequem findet, sich in einem Gasthause verpflegen zu lassen, wo die höhern Unkosten, die neue Steuern etwa verursachen, auf einige tausend Gäste verteilt werden, während sie der Familienvater allein zu tragen hat. Ist das recht und billig?

Ein andres Bild zum Vergleich. Ein Vater kauft seiner Tochter einen Flügel für 1000 Mark. Dafür soll er in Zukunft auch 10 bis 20 Mark Steuern zahlen. Schön. Wenns nach mir ginge, zahlte er das zehnfache, denn in der gebildeten Welt wird auf Instrumenten aller Art mehr Lärm gemacht, als ein Mensch von mittelstarken Nerven auf die Dauer ertragen kann. Aber da ist ein andrer Herr, der hat sich in den Kopf gesetzt, alle Schnupftabaksdosen des alten Fritz oder alle Wäschzettel der Christiane Vulpius alias Frau Geheimrat von Goethe aufzukaufen, deren er habhaft werden kann, und giebt dafür nicht einmal 1000, sondern jährlich 5000 Mark aus. Der zahlt keine Klaviersteuer. „Natürlich nicht, sagt Herr Miquel als ehrlicher Mann, er hält sich ja kein Klavier.“

Der Grundsatz, den überflüssigen — oder sagen wir entbehrlichen — Luxus besonders zu besteuern, ist gewiß nur zu billigen. Es genügt aber nicht, daß man schöne Grundsätze hat, man muß sie auch ehrlich anwenden. Die Steuerpläne aber, die zur Zeit in deutschen Landen umgehen, die Art, wie die Abgaben bei uns verteilt sind, und wie sie erhoben werden, dies ganze Wesen wird von einem Geiste der Unehrllichkeit und des Schachers beherrscht, der die allersehwerste Gefahr für den Rechtlichkeitsinn unsers Volks birgt. Die direkten Steuern werden von dem Gelde berechnet, das der Bürger verdient, und in barem Gelde eingezogen. Das ist manchmal bitter, aber es ist doch ein ehrliches Verfahren. Diese Luxussteuern dagegen sollen nicht von dem Werte des besteuerten Gegenstandes erhoben werden, sondern nach einer allgemeinen Regel, die die steuerbaren Gegenstände in Wertgruppen zusammenfaßt — so war es ja auch bei der Reichs-Wein- und Tabaksteuer einmal geplant —, die Steuern aber will man sich in barem Gelde auszahlen lassen. Ist das ehrlich? Mich dünkt, es ist genau das Gegenteil. Denn von barem Gelde weiß man jederzeit, wieviel es wert ist. Ist aber der Wert desselben Luxusgegenstandes in den Händen verschiedner Personen auch derselbe? Wenn für das stümperhafte Geklimper einer höhern Tochter ein Bechstein'scher Flügel

angeschafft wird, so ist das freilich verwerflicher Luxus, denn ein Marterholz für wenige hundert Mark thäte es auch. Wenn aber einem Mädchen von großer musikalischer Begabung für die Ausübung seiner Kunst auch ein würdiges Instrument — vielleicht mit großen Opfern — zur Verfügung gestellt wird, ist das eine ebenso sträfliche Verschwendung? Für die stumpfsinnigen Steuerriecher ja, für jeden denkenden Menschen gewiß nicht. Oder, um auf einem mehr praktischen Boden zu bleiben: ist es etwa derselbe Luxus, wenn sich eine Familie mit großer Kinderschar ein Dienstmädchen hält, oder wenn ein kinderloses Ehepaar sich diese Annehmlichkeit in Gestalt von Köchin, Stubenmädchen und „Stütze der Hausfrau“ zulegt?

Es giebt eine einzige Art, den Luxus in ehrlicher Weise zu besteuern, das ist die, die Steuer von dem Gelde zu erheben, das für entbehrlichen Luxus ausgegeben wird. Nun kann man allerdings nicht jedem Bürger nachrechnen, wieviel er von seinem Einkommen für entbehrlichen Luxus aufwendet. Aber ich glaube, ohne allzu sehr in die Irre zu gehen, darf man annehmen, daß die Leute gewöhnlich um so viel eher Luxusausgaben machen, je mehr Geld sie überhaupt verdienen oder besitzen. Sollte der gewissenhafte Herr Miquel Bedenken tragen, diesen Grundsatz unbewiesen für richtig anzunehmen, so könnte er eine Umfrage — Verzeihung für das harte Wort! —, eine Enquete darüber anstellen lassen, was ja heute sehr beliebt ist. Und sollte sich dabei herausstellen, daß dieser allgemeine Grundsatz der Wahrheit nahe kommt, so könnte die Luxussteuer mit der direkten Einkommensteuer in der Weise verbunden werden, daß man diese nach einem steigenden Prozentsatz erhöhe. Über das richtige Maß der Steigerung braucht man sich noch nicht den Kopf zu zerbrechen. Denn das kann nur durch Erfahrung gewonnen werden, und man hat uns in Steuerfragen noch nicht einmal den Versuch machen lassen, ehrlich zu sein.

Freilich, ehe eine direkte Besteuerung nach steigendem Prozentsatz durchgeführt werden kann, müßten einige schwere Klöße aus dem Wege geräumt werden, die zu den ehrwürdigsten Besitzümern gewisser Parteien gehören. Das Kapital würde als Gegenleistung für die neue Art der Besteuerung sicherlich die Weiterbildung eines Grundsatzes fordern, der im Dreiklassenwahlsystem ausgedrückt ist; des Grundsatzes nämlich, daß jedem Bürger um so größerer Einfluß auf die Verwaltung von Stadt und Staat zustehet, je mehr städtische und staatliche Steuern er zahlt. Nach diesem Grundsatz würde einem steigenden Prozentsatz der Steuern auch ein gesteigerter Einfluß auf die Politik der Gemeinde und des Staats entsprechen müssen. Die Folgerung ist an sich ohne Zweifel richtig. Aber ebenso unzweifelhaft richtig ist auch folgendes: eine Regierung, die den politischen Einfluß der besitzenden Klassen noch steigern wollte, würde durch den zähesten Widerstand der Bevölkerung zu der Überzeugung gedrängt werden, daß jener Grundsatz des Dreiklassenwahlsystems — faul ist.

In freisinnigen und demokratischen Blättern wird es von Zeit zu Zeit als ein himmelschreiendes Unrecht hingestellt, daß in einzelnen Industriestädten — Essen und Bochum sind die beliebtesten Beispiele — eine geringe Zahl von Kapitalisten zwei Drittel aller Stadtverordneten zu ernennen hat. Dem wird von den Freunden des Kapitals mit der gleichen Regelmäßigkeit entgegengehalten, ob es denn nicht recht und billig sei, daß die Leute, die den größten Teil der städtischen Lasten tragen, auch über die Mehrheit der Stimmen im Räte der Stadt zu verfügen haben? Mir scheint, die eine Behauptung ist so wenig wert wie die andre. Es ist genau so lächerlich, jede größere Berechtigung einer Minderzahl zu einem Raub an der Mehrheit zu stempeln, wie es ungereimt ist, die Leistungen eines Bürgers für ein Gemeinwesen an der Höhe des Steuersatzes zu messen. Ein Lieblingsbeispiel kapitalfreundlicher Blätter, mit dem sie den demokratischen Angriff auf das Dreiklassenwahlsystem zu parieren pflegen, ist folgendes: Die Stimme Krupps, der einige tausendmal soviel Steuern zahlt als seine Angestellten, hat bei der Wahl von Volksvertretern für den Reichstag nicht mehr Gewicht als die Stimme seines letzten Arbeiters; ist das nicht widersinnig? Das Beispiel ist ungeheuer einleuchtend. Aber wenn man der Stimme des Bürgers Krupp auf Grund seines hohen Steuersatzes ein Übergewicht über die seiner Arbeiter zugestehen wollte, könnte er da nicht mit demselben Recht ein Übergewicht verlangen über die Stimme des Bürgers — Bismarck? Das ist nun sehr wenig einleuchtend, und man hat zur bessern Begründung des Vorrechts der Besitzenden die Forderung aufgestellt, auch der höhern Bildung gebühre ein höherer Einfluß auf das politische Leben. Man nimmt dabei entweder stillschweigend an, daß Bildung und Besitz zusammengehen, was den Thatsachen ins Gesicht schlägt, oder man giebt zu, daß der Einfluß der Bildung noch der gesetzlichen Regelung bedürfe, wobei man nur zu bemerken vergißt, wie er denn geregelt werden soll. Was Besitz ist, weiß man schon; aber was zur Bildung eigentlich gehöre, wird sich wohl kaum mit der wünschenswerten Sicherheit umgrenzen lassen. Man wird doch nicht behaupten wollen, der „hochgebildete“ Herr Professor, der jahraus jahrein über seinen Büchern hoekt, habe mehr Befähigung, darüber zu urteilen, was dem Staate frommt, als der „ungebildete“ Landmann, der sich Wind und Wetter um die Ohren fausen läßt und die Dinge ringsum mit offenen Augen betrachtet? Dem widerspricht leider die Thatsache, daß es schlichte Bauern giebt, die in politischen Dingen verständigere Ansichten haben als mancher Ministerialrat. Wie dem auch sei: der preußische Staat kümmert sich um die höhere oder geringere Bildung seiner Bürger nicht; er bewußt ihren allgemeinen politischen Einfluß lediglich nach der Höhe der Steuern, die sie zahlen. Und es fragt sich, ob dieser Grundsatz recht und billig sei oder nicht. Ich behaupte, er ist ungerecht.

Im absoluten Staate zahlte der Bürger seine Steuern, ohne daß er das

Recht hatte, darnach zu fragen, wozu diese Steuern verwandt wurden. Hatte er doch nicht einmal das Recht, sich sein Leben so zu gestalten, wie es ihm beliebte, mochte er seine Steuern noch so pünktlich zahlen. Man denke nur an die gewaltsamen Aushebungen zum Heeresdienste, die sich Friedrich Wilhelm I. und gelegentlich auch der Philosoph von Sanssouci gestatteten! Heute ist das anders. Steuern zahlt der Bürger nach wie vor, im modernen Verfassungsstaate vielleicht noch mehr als früher, aber er zahlt sie vor allem dafür, daß die bestehende Ordnung erhalten bleibe, daß der Staat ihm Gewähr dafür leiste, daß er sich innerhalb gewisser, für alle Bürger gleichmäßig verbindlicher Grenzen sein Leben einrichten kann, wie es ihm beliebt. Und wenn heutzutage ein Bürger mehr Steuern zahlt als der andre, so ist darin das erhöhte Interesse ausgedrückt, das er an dem Bestehen der staatlichen Ordnung hat. Dieses Interesse besteht bei einem Arbeiter darin, daß er ein paar Tausend Mark Jahreseinkommen seiner Neigung gemäß verzehren könne. Bei Krupp aber ist dies Interesse gebunden an die freie Verfügung über einige Millionen Mark Jahreseinkommen. Ist es da nicht recht und billig, daß Krupp für die Erhaltung der Staatsform seinem Interesse entsprechend mehr beisteuere als der Arbeiter?

Darüber, daß im Verfassungsstaat die aufgebrachten Gelder wirklich zur Erhaltung der bestehenden Ordnung verwandt werden, wacht die Volksvertretung. Da diese nun jede Verwendung staatlicher Gelder überhaupt gutzuheißen hat, so hat sie nicht nur Einfluß auf die Erhaltung, sondern auch auf die Entwicklung des Staates; das Volk bestimmt durch seine Vertretung mit darüber, in welcher Richtung sich die Summe aller Arbeitskräfte, die den Staat ausmachen, bewegen soll; ohne die Zustimmung der Volksvertretung ist eine solche Bewegung, ist ein Fortschritt in der Entwicklung nicht möglich. Dieses Bestimmungsrecht ist sogar der Hauptzweck der Volksvertretung. Denn daß die staatlichen Gelder gesetzmäßig verwandt werden, mit andern Worten, daß überhaupt verfassungsmäßig regiert wird, ist ja doch eigentlich die Voraussetzung des Verfassungsstaats. Weil man bei der Gesamtheit der Staatsbürger den guten Willen voraussetzen muß, die Verfassung nicht gewaltsam zu brechen, so kann man aus dem erhöhten Interesse, das der Großkapitalist an der Erhaltung der Staatsform hat, auch kein erhöhtes Bestimmungsrecht oder Stimmrecht für ihn herleiten. Denn wenn die überwiegende Mehrheit der Bürger von der bestehenden Staatsform nichts wissen will, so nützt es auf die Dauer nichts, daß eine künstlich zusammengebrachte Stimmenmehrheit dafür ist, die Verfassung zu erhalten. Der Kapitalist hat aber nur deshalb ein Interesse daran, die Verfassung zu erhalten, weil ihm der Staat das Kapital schützt, womit er arbeitet. Der Staat aber hat gar kein Interesse daran, dem einzelnen Kapitalisten sein Kapital zu erhalten, sondern nur daran, daß es dem Staat als Ganzem erhalten bleibe. Das Kapital, mit dem Krupp

arbeitet, ist nämlich nicht die Summe des Geldes, von der er einen bestimmten Prozentsatz in Gestalt von Steuern abgiebt. Mit Geld kann man nicht arbeiten. Sein Kapital sind die 10000 oder mehr Arbeitskräfte, die ihm zur Verfügung stehen. Der einzelne Arbeiter hat kein Interesse daran, gerade für Krupp zu arbeiten; er hat nur ein Interesse daran, angemessen bezahlt zu werden. Der Staat hat auch kein Interesse daran, daß diese 10000 Arbeiter gerade für Krupp thätig sind; er hat nur ein Interesse daran, daß sie so viel Arbeit leisten, als sie können, und daß sie dafür den Lohn erhalten, der ihnen zukommt. Krupp allein hat ein Interesse daran, daß diese 10000 Arbeitskräfte gerade in seinem Dienste stehen. So hatte Krupp allein ein Interesse daran, daß auch die Arbeitskräfte des Grusonwerkes in seinen Dienst traten, darum kaufte er das Werk. Die ungeheure Verschiebung, die sich damit in dem Besitz des preussisch-deutschen Arbeitskapitals vollzog, hat den Staat als Ganzes durchaus nicht berührt, während es für Krupp vielleicht schon eine Lebensfrage geworden war, ob er sich den Wettbewerb des Grusonwerkes durch gütlichen Ausgleich vom Halse schaffen konnte. Hätte das die Firma Krupp aber wohl auf gleich friedlichem Wege zu erreichen vermocht, wenn beide Werke nicht unter dem Schutze desselben Staates arbeiteten, wenn es sich statt einer Magdeburger etwa um eine französische Firma gehandelt hätte?

Also daraus, daß ein Bürger eine größere Zahl von Arbeitskräften für seine Zwecke verwendet, erwächst ihm noch kein größeres Bestimmungsrecht für die Verwendung der Summe aller Arbeitskräfte, d. h. für die politische Gestaltung des Staatslebens. Vielmehr wird man sagen müssen: wenn ein Bürger in seinem Berufe so viel leistet, als er zu leisten fähig ist, so hat er dem Staate gegenüber seine Pflicht erfüllt, und er hat damit das gleiche Recht auf die verfassungsmäßige Mitbestimmung der Geschicke des Staates erworben wie jeder andre. Freilich, was Bismarck für den Staat geleistet hat, ist unendlich viel mehr als die Arbeitsleistung des Durchschnittsbürgers. Aber der Staat war auch berechtigt, von Bismarck eine größere Arbeitsleistung zu erwarten, als von einem beliebigen Pfahlbürger in Posenuckel; denn hätte Bismarck eine so große Thätigkeit nicht entfalten können, er würde schwerlich mit seinem Geschick zufrieden gewesen sein. Nach allgemeiner Auffassung ist es aber gerade die Aufgabe des Staates, seinen Bürgern so viel Bewegungsfreiheit zur Bethätigung ihrer Kräfte zu geben, daß sie sich davon befriedigt fühlen. Diese Möglichkeit konnte der Staat Bismarck nur dadurch schaffen, daß er ihn auf den ersten Platz im Staate stellte, der überhaupt zu vergeben ist, wo er denn auch das entsprechende Arbeitspensum vorfand.

Das Streben, seine Kräfte in möglichst großem Umfange zu bethätigen, so viel Arbeit zu leisten, als er leisten kann, wohnt jedem gesunden Menschen inne, und ein Staat, in dem jeder Bürger für dieses Streben freien Raum hätte, müßte sich in dem Zustande höchsten Wohlergehens befinden. So gut

hat es nun kein Staatswesen; es ist das auch nicht nötig. Ist aber das allgemeine Befinden eines Staates dauernd ungesund, ist etwas faul im Staate Dänemark, so muß er wohl eine unverhältnismäßig große Zahl ungesunder Bürger beherbergen; entweder solcher, die nicht leisten wollen, was sie leisten könnten, oder solcher, die durch Druck von außen daran verhindert werden, zu leisten, was sie leisten möchten, und die infolge davon in ungesunde Unzufriedenheit verfallen sind, oder beides zugleich, denn eins bedingt das andre. Die ungesunden Bürger, die es aus Mangel an gutem Willen zu keiner vollen Arbeitsleistung bringen, das sind die Kapitalisten, die Besitz auf Besitz häufen, ohne den Nutzen, den sie aus der allgemeinen Arbeit ziehen, in entsprechendem Verhältnis auch wieder zum allgemeinen Besten flüssig zu machen. Die Unzufriednen, die in ihrer gedrückten Lage zu keiner vollen Bethätigung ihres Arbeitsvermögens kommen, das sind die Arbeiter, die keinen freien Willen haben, weil sie lediglich als Maschinen bis aufs äußerste ausgenutzt werden, oder die, deren Willenskraft lahmgelagt worden ist, weil der Ertrag ihrer Arbeit in einem himmelschreienden Mißverhältnis zur aufgewandten Kraftleistung steht. Offenbar haben wir in unserm Staatswesen von beiden, von Müßiggängern sowohl, als von Mißvergnügten, mehr, als der Volkskörper ertragen kann. Soll das Volk gesund, so muß die Staatsform so geändert werden, daß sich die Gegensätze mit der Zeit ausgleichen können. Zu diesem Zwecke wollen die Kapitalisten dem Einfluß der Unzufriednen einfach einen Damm entgegensetzen durch größere Einschränkung des Wahlrechts, indem sie sich auf die höhern Steuern berufen, die sie zahlen. Die sogenannten Volksfreunde dagegen wollen die Mißvergnügten in noch größerem Maße zu Worte kommen lassen, indem sie jedem, der den Namen eines Staatsbürgers führt, das gleiche Wahlrecht zuerkennen, auch wenn er für den Staat nicht einmal soviel leistet, daß er sein Wahlrecht ausübt. Das schießt nach der Seite der Freiheit über jedes vernünftige Ziel hinaus.

Mancher Mensch wird nur dadurch krank, daß er zu lange unthätig in demselben Zustande verharrt. Den braucht man nur als Gesunden zu behandeln, um ihn gesund werden zu lassen. Vielleicht befindet sich unser Volk in demselben Falle, und vielleicht würde es recht bald gesund, wenn man den Einfluß der Bürger auf die Regierung nach der Form regelte, die einem gesunden Staatswesen angemessen ist. Nun ist es freilich nicht möglich, bei jedem einzelnen Bürger festzustellen, wieviel er für die Gesamtheit geleistet hat, und wieviel Anteil am Wahlrecht ihm demgemäß zukommt. Aber es giebt doch gewisse allgemeine Verhältnisse, die für die Leistungsfähigkeit der Bürger mitbestimmend sind, und die man nicht um deswillen völlig außer acht zu lassen braucht, weil man sie nicht für jeden Einzelnen in Zahlen fassen kann.

Das Alter zum Beispiel. Unerwachsene Menschen dürfen auch im gegenwärtigen Staate kein Wahlrecht ausüben, denn sie leisten nichts für den Staat,

sie empfangen nur. Wenn sie aber eine gewisse Altersgrenze erreicht haben, so erlangen sie urplötzlich genau dieselbe Berechtigung zum Wählen wie die ältesten Bürger. Liegt wohl Sinn und Verstand darin, daß ein Mensch, der eben 25 Jahre alt geworden ist, bei der Wahl der Volksvertretung ebenso viel zu sagen bekommt wie ein Bürger, der schon 25 Jahre in der Staatsgemeinschaft mitgearbeitet hat? In jeder Berufsthätigkeit macht man Altersunterschiede. Man läßt den jüngsten Handlungsgehilfen nicht gern die ältesten Kunden bedienen, man giebt dem Kaufmannslehrling nicht gleich das Hauptbuch zu führen, man vertraut dem Leutnant nicht ohne weiteres ein ganzes Regiment an; aber man huldigt wunderbarerweise der ganz unbegründeten Ansicht, daß der Staatsbürger zur Ausübung seiner politischen Thätigkeit keiner Lehrjahre bedürfe; man huldigt der Ansicht, daß mit dem fünfundzwanzigsten Jahre eine Erleuchtung in politischen Dingen über ihn komme, gegen die jede Vermehrung seiner Einsicht eine verschwindend kleine Größe sei. Denn diese Ansicht liegt doch wohl in dem Verfassungsgrundsatz ausgesprochen, der jeden Bürger mit vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahre des gleichen, direkten und geheimen Reichstagswahlrechts teilhaft werden läßt. Nun sollte man meinen, zu keiner Thätigkeit gehöre mehr Erfahrung, als zur verständigen und nutzbringenden Ausübung des Wahlrechts. Der eine kommt ja früher zu Verstande als der andre; der eine sammelt in drei Jahren mehr Erfahrung als ein anderer in zehn. Aber man darf wohl annehmen, daß sich der Charakter der meisten Menschen zwischen 25 und 35 Jahren erst bildet. Jedenfalls stellt die Lebenserfahrung, die sich jemand in diesem Zeitraum erworben hat, eine Arbeitsleistung dar, die Anspruch darauf hat, beachtet zu werden. Wer diese Erfahrung schon hinter sich hat, der kann billig einen höhern Anteil am Wahlrecht verlangen als der, dem sie noch bevorsteht.

Dann giebt es noch allgemeine Verhältnisse, in denen ein stärkerer Antrieb zur Anspannung aller Kräfte liegt. Gewiß treibt die Selbsterhaltung den Menschen dazu, seine natürlichen Gaben möglichst weit zu entfalten. Ist das im allgemeinen schon bei dem einzelnen Menschen der Fall, wie viel mehr wird der bestrebt sein, seine Kraft auszunutzen, der nicht nur für sich selbst, sondern auch für andre, für Weib und Kind zu sorgen hat! Es ist ja ein alter Satz, daß der Staatsbürger nur in der Familie wirklich das leistet, dessen er fähig ist. Nicht der geringste Teil dieser Leistung besteht darin, daß der tüchtige Familienvater dem Staate einen gesunden Nachwuchs zukünftiger Bürger heranzieht. Ist es darum nicht recht und billig, daß neben der Würde des Alters auch die Würde des Familienvaters höhern Anteil am Wahlrecht verleihe?

Und noch ein drittes kommt hinzu. In einer schönen Stelle von Reuters „Stromtid,“ dieser Fundgrube reifer Lebenserfahrung, setzt der alte Hawermann seinem Freunde Bräsig, der gerade aus dem Rahnstädter Reformverein

kommt, aus einander, wie tief es in der menschlichen Natur begründet liege, daß der Mensch ein Stück, und wäre es noch so klein, vom Boden der Mutter Erde sein eigen nennen will. Fürwahr, das ist kein schlechtes Streben, und niemand hätte mehr Grund, es wach zu halten, als der Staat. Wer Anteil hat an der Vaterlandserde, wird der nicht einen vollwichtigern Bürger abgeben, als der heimatlose Volksbeglücker, der bereit ist, sich heute mit französischen, morgen mit russischen und übermorgen mit nordamerikanischen „Genossen“ zu verbrüdern? Freilich, wie groß der Grundbesitz ist, das darf für die Berechtigung zur Wahl nicht in Betracht kommen. Manches Rittergut wird leichtsinniger durchgebracht als ein kleiner Bauernhof. Schuldenfrei muß der Besitz sein, das ist die Hauptsache.

Unser allgemeines Wahlrecht stammt aus der Zeit, wo die Völker um Anteil an der Bestimmung ihrer Schicksale rangen. Aus derselben Zeit stammen auch die Politiker, die es für ihren Lebensberuf halten, vor diesem Wahlrecht Schildwache zu stehen wie standhafte Zinnsoldaten. Daß zwischen 1848 und 1894 in deutschen Landen auch etwas anderes geschehen ist als der Kampf um die Verfassung, das will diesen Männern der schwierigen Faust und des Freisinn und der alleinseligmachenden Kirche nicht in den Kopf; sie wähen noch immer die teuern Rechte des Volkes in Gefahr. Mittlerweile aber ist Zeit genug vergangen, bei unbefangnen Leuten die Erkenntnis durchdringen zu lassen, daß das allgemeine Wahlrecht mit seiner kindischen Gleichmacherei das überhastete Werk einer unruhigen Zeit gewesen ist. Zu diesen unbefangnen Leuten gehören die Regierungsmänner freilich auch nicht; die Regierung hat ja längst auf eine führende Rolle verzichtet. Darum hat das wahre Volk das allergrößte Interesse daran, daß die Kerntuppen des Bürgertums die Führung im Staatsleben übernehmen; das sind die, die in Ehren grau geworden sind, die einen dauerhaften Hausstand gegründet und womöglich auch noch Grundbesitz erworben haben.

Und was bleibt der Jugend für Anteil am politischen Leben? Nun, Anteil genug! In erster Linie die Verteidigung des heimischen Herdes gegen Feinde von außen. Nichts bezeichnet die jammervolle Denkweise unsrer sogenannten Volksfreunde trauriger als die Behauptung, das allgemeine Wahlrecht sei die notwendige Gegenleistung gegen die allgemeine Wehrpflicht. Wer so denkt, der beweist damit nur, daß er für den Verfassungsstaat noch nicht reif ist. Zu einer Zeit, wo die Völker nicht übel Lust hatten, die Fürsten davonzujagen, da mochte es am Platze sein, die Verfassung als einen Pakt zu betrachten, der bestimmte: Ich thue für dich das, dafür mußt du mir aber das zugestehn. Wenn aber die Übergangszeit vorüber ist, wo Fürst und Volk noch ängstlich vor einander auf der Hut waren, daß keiner die Rechte des andern schmälerte, wie kann da noch ein Zweifel darüber walten, daß in der Not jedermann zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtet ist? Wenn

nach den Jahren 1870 und 1871 ein Deutscher dafür, daß er die allgemeine Wehrpflicht erfüllt, noch ein „Schönen Dank“ erwartet, dann haben uns diese Jahre bitter wenig genützt. Es sollte doch nach und nach im Volke das Gefühl Wurzel geschlagen haben, daß es in einem Staate, dessen Volk sein Geschick nach selbstgewählter Verfassung selbst bestimmt, keine Rechte, sondern nur Pflichten giebt!

Aber davon sind wir noch weit entfernt. Denn die Männer des Volks können sich nicht daran gewöhnen, den Fürsten und seine Obliegenheiten als einen Teil des Volks und seiner Lebensäußerung zu betrachten. Und die Männer der Regierung halten es immer noch für staatsgefährlich, das eigentliche Volk, das Bürgertum, ehrlich mitregieren zu lassen.*) Auch hier dürfte der einfachste Weg zur Besserung der sein, daß man die Form des gesunden Volksstaates vorwegnahme und das Wahlrecht wie in dem kleinen Belgien in einen Wahlzwang verwandelte, dann würde das Wählen wohl bald auch im Bewußtsein des Volkes zu einer staatsbürgerlichen Pflicht werden und der Reichstag aufhören, das Zerrbild einer würdigen Volksvertretung zu sein. Zur Wahlpflicht gehören natürlich auch Tagegelde für die Abgeordneten. Wenn dem Bürger die Beteiligung an der Wahl erst so geläufig geworden ist wie das Steuerzahlen, dann werden aus dem Reichstag wohl auch die Gegensätze verschwinden, von denen die einen sich berufen fühlen, ängstlich die Rechte des Volkes zu wahren, während die andern glauben, Thron und Altar schützen zu müssen. Und ist der Wahlzwang denn etwa eine Unmöglichkeit? Die staatsbürgerliche Thätigkeit des Steuerzahlers zu erzwingen, hat noch keine Regierung für eine unüberwindliche Schwierigkeit gehalten. Schwierigkeiten pflegen überhaupt mit Vorliebe da aufzutauchen, wo die Regierungsmänner kein Interesse an der Sache haben. Und doch sollte niemand mehr als der Regierung daran gelegen sei, daß der politische Zustand wieder zu höhern Ehren käme. Das aber würde sicher geschehen, wenn sich das allgemeine Wahlrecht in eine allgemeine Wahlpflicht verwandelte. Denn die Leute, die sich heute, angeekelt nicht zum mindesten von der Wühlerei bei Wahlen, vom politischen Leben fern halten, das sind doch wohl in der Mehrzahl gerade die, denen Politik weder ein unterhaltamer Sport noch ein Geschäft ist. Und da die Wahlpflicht diese Leute zwingen würde, ihren Einfluß geltend zu machen, so liegt in ihr vielleicht der wirksamste Schutz gegen Umstürzler aller Art, in Theorie und Praxis. Sollte das die Regierung nicht locken?

Die allgemeine, aber nicht gleiche, sondern verfassungsmäßig beschränkte Wahlpflicht wäre natürlich nicht nur als Ersatz des allgemeinen gleichen

*) Es ist immerhin bezeichnend hierfür, daß der Kaiser, als er in seiner jüngsten Königsberger Rede zum Kampf gegen den Umsturz aufrief, des Bürgertums mit keiner Silbe gedacht hat.

Wahlrechts bei den Wahlen zum Reichstag anzuwenden. Wenn diese Wahlpflicht wirklich geeignet ist, den gereiften Willen einer geselligen Gemeinschaft möglichst frei zum Ausdruck zu bringen, so ist nicht einzusehen, weshalb sie nicht bei den Wahlen der Einzelstaaten und der Gemeinden Geltung haben sollte. Sie könnte auch einen Gedanken verwirklichen helfen, der vor längerer Zeit irgendwo geäußert wurde, und der auch zu einfach war, als daß er ernstlich beachtet worden wäre: der Reichstag könnte durch unmittelbaren Zusammenschluß der Einzellandtage gebildet werden. In der That, wenn man sich das vergegenwärtigt, wir sollten die doppelte Dual der Wahl von Volksvertretern nur einmal haben, das wäre für einen Mann, der es gut mit seinem Vaterlande meint, fast schon ein idealer Zustand. In diesem idealen Volksstaat erwürben die Bürger zweierlei Besitz, körperlichen und geistigen. Vom körperlichen gäben sie je nach ihrer Leistungsfähigkeit Steuern ab, um die äußere Staatsform zu erhalten. Von ihrem geistigen Besitz steuerten sie je nach ihrer Leistungsfähigkeit Erfahrung in Gestalt von Wahlstimmen bei, um die Staatsform durch die Volksvertretung mit einem starken und selbstbewußten Willen zu befeelen. Ein schönes Traumbild! Wird es je Gestalt annehmen? Nun, Ideale sind ja nur Ziele für unser Mühen. Meinen wir ihnen ganz nahe gekommen zu sein, so entschwinden sie uns unter den Händen, und eine neue Zeit schafft neue Ideale. Πάντα ἔει, rastloses Streben, das ist ja die Zauberformel, die, selbst ein Rätsel, das Rätsel der Welt löst.



Die Kritik richterlicher Urteile

Von einem Richter



is in die neueste Zeit sind die Urteile unsrer Gerichtshöfe gewissermaßen als sakrosankt angesehen worden. Nur ausnahmsweise und mit größter Vorsicht wagte sich die Kritik in der Presse oder im Parlament an die gerichtlichen Entscheidungen, man befürchtete, der richterlichen Unabhängigkeit, die den Stolz der Nation bildete, schon durch die bloße Besprechung zu nahe zu treten. Die eigentliche wissenschaftliche Kritik aber hielt sich, soweit sie gegen die Praxis geübt wurde, streng in den juristischen Grenzen und blieb auf die Fachkreise beschränkt.

Nach und nach brach sich aber doch die Überzeugung Bahn, daß auch die Richter, selbst die auf die höchste Stufe berufenen, keineswegs wie die Mathe-